

# RS Vwgh 2020/6/24 Ro 2018/17/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2020

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

34 Monopole

## Norm

GSpG 1989 §17

GSpG 1989 §28

GSpG 1989 §57

UStG 1994 §4 Abs5

## Rechtssatz

Eine Besteuerung nach den Jahresbruttospieleinnahmen ist im GSpG neben der Spielbankabgabe nur bei der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgabe und der Umsatzsteuer vorgesehen. Bei den letztgenannten drei Abgaben beschränkt sich dies auf Ausspielungen in Form elektronischer Lotterien. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs und der im Wesentlichen identen Begriffsbestimmung der Jahresbruttospieleinnahmen ist davon auszugehen, dass in Bezug auf elektronische Lotterien eine identische Bemessungsgrundlage geschaffen werden sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2018170003.J03

## Im RIS seit

04.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)